

**Vorgesehene Änderungen des bisherigen Satzungstextes
der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Satzungstext	Erläuterungen
<p>Artikel I</p> <p>In § 4 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>(Abs. 2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.</p> <p>(Abs. 3) Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.</p>	<p>Die Regelung macht von der in § 51 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, durch Satzung den Anschluss des aus landwirtschaftlichen Betrieben stammenden häuslichen Abwassers zu verlangen. Die Gemeinde muss allerdings nach dem OVG NRW (Beschluss vom 12.2.1996 – 22 A 4244/95 – NuR 1997, S. 564f.) ausdrücklich auch im Hinblick auf das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben den Anschluss- und Benutzungszwang in der Satzung anordnen. Nicht ausreichend ist, wenn die Gemeinde sich satzungsrechtlich lediglich die Befugnis vorbehält, durch Einzelfall-Entscheidung den Anschluss von häuslichem Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben zu verlangen. Denn hierin sieht das OVG NRW keine ausreichende Ausgestaltung der Ermächtigung in § 51 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW.</p> <p>Die Regelung knüpft an § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW an. Danach gelten die Bestimmungen des Abschnitts III (Abwasserbeseitigung) des LWG NRW nicht, für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann nur in Betracht gezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Tatbestand des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW seinen Voraussetzungen nach erfüllt ist. Der Nachweis ist als erbracht anzusehen, wenn der Landwirt der Gemeinde eine wasserrechtliche,</p>

Satzungstext**Erläuterungen****Artikel II**

In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

Artikel III

§ 12 Abs. 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

(Abs. 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.

Artikel IV

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(Abs. 2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

Unberührt hiervon bleibt nach § 51 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW aber das Recht der Gemeinde, durch Satzung zu fordern, dass das häusliche Abwasser der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde zuzuführen ist. Macht die Gemeinde hiervon Gebrauch so finden die Bestimmungen des Abschnitts III (Abwasserbeseitigung) des LWG NRW Anwendung.

In § 5 Abs.1 Satz 2 wird klargestellt, dass für Sanierungsverfügungen im Hinblick auf Kleinkläranlagen die untere Wasserbehörde als untere Umweltbehörde zuständig ist. Dieses entbindet die Gemeinde aber nicht von ihrer Pflicht, Kleinkläranlagen zu überwachen und Missstände der unteren Wasserbehörde zu melden (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW).

Die Änderung in § 12 Abs. 1 Buchstabe c dient der Klarstellung. Insoweit wird auf die Anmerkung zu § 5 verwiesen.

Satzungstext	Erläuterungen
<p data-bbox="181 344 783 385">Artikel V</p> <p data-bbox="181 416 783 488">Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p data-bbox="810 416 1417 456">Keine Erläuterungsnotwendigkeit</p>